

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 02.12.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

[...]

(k) Der tägliche Abrechnungspreis für Index Total-Return-Futures-Kontrakte wird gemäß Ziffer 2.23.2 bestimmt.

[...]

(5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung der Täglichen Abrechnungspreise der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 2

Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrunde liegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE [®] EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
FX Futures	17:30 (15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritte Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt)
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3)	17:15
FLIC	18:00
GMEX IRS Constant Maturity Futures	18:00
Gold-Futures	17:30
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX [®] EUR-Futures, RDX [®] USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
Silber-Futures	17:30
SMI [®] Index Dividenden Futures	17:20
SMI [®] -Futures, SLI [®] -Futures	17:20
SMIM [®] -Futures	17:20
TA-25-Futures	16:35
Varianz-Futures Kontrakte	17:50

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 3

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
VSTOXX®-Mini-Futures	17:30
Zinsswap Futures	17:15
<u>Index-Total-Return-Futures-Kontrakte</u>	<u>17:30</u>

Die Geschäftsführung der Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrundeliegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

[...]

2.22 Clearing von Varianz-Futures-Kontrakten

[...]

2.22.3 Erfüllung, Lieferung

Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.23 Clearing von Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von den in Ziffer 1.23 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Index-Total-Return-Futures-Kontrakten

2.23.1 Verfahren bei Zahlung

Alle Zahlungen erfolgen an dem auf den Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.23.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und dem euroSIC-Konto sicherzustellen.

2.23.2 Täglicher Abrechnungspreis

Der tägliche Abrechnungspreis für Index-Total-Return-Futures wird von der Eurex Clearing AG auf Basis des in Basispunkten ausgedrückten TRF-Spreads für die tägliche Abrechnung gemäß Ziffer 1.23.8.4 der Eurex-Kontraktsspezifikationen sowie in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen festgelegt:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 4

1. Der tägliche Abrechnungspreis für Index--Total--Return-Futures-Kontrakte wird wie folgt in Indexpunkten bestimmt:

$$\underline{\text{Täglicher Abrechnungspreis (t) = Indexschlusskurs (t) + Accrued Distributions (t) - Accrued Funding (t) + Abrechnungsbasis (t)}}$$

Wobei:

- t = aktueller Handelstag
- Indexschlusskurs (t) = der von dem entsprechenden Indexanbieter ermittelte Schlusskurs
- Accrued Distributions (t) = wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- Accrued Funding (t) = wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- Abrechnungsbasis (t) = Indexschlusskurs (t) * [Tägliche Abrechnung-TRF-Spread (t) * 0.0001] * (Tage bis zur Fälligkeit(t) / Annualisierungsfaktor)

Mit:

- Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread (t) = der TRF-Spread in Basispunkten wie unten in Unterabsatz (2) definiert
- Tage bis zur Fälligkeit (t), wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert
- Annualisierungsfaktor, wie in den Eurex-Kontraktsspezifikationen definiert

2. Der zur Ermittlung der Abrechnungsbasis verwendete Tägliche-Abrechnungs--TRF-Spread wird mittels des folgenden Verfahrens bestimmt („Täglicher-Abrechnungs-TRF-Spread“):

- Der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread wird auf Grundlage des über die Schlussauktion gehandelten TRF-Spreads zwischen 17:25 – 17:30 MEZ bestimmt.
- Sollten während der Schlussauktion keine Geschäfte ausgeführt werden, wird der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread auf Grundlage der mittleren Geld/Brief-Spanne des jeweiligen Kontraktmonats bestimmt.
- Sollte gemäß des obenstehenden Verfahrens kein Preis bestimmt werden, wird der Tägliche-Abrechnungs-TRF-Spread auf Grundlage eines theoretischen (fairen) TRF-Spreads für den jeweiligen Kontraktmonat bestimmt.

3. Folgendes gilt für Index Total Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: TESX) in Verbindung mit den Eurex-Kontraktsspezifikationen und den oben in Unterabsatz 1 dieses Abschnitts dargelegten Bestimmungen für den täglichen Abrechnungspreis:

<u>Parameter</u>	<u>Format</u>	<u>Beschreibung</u>
<u>Indexschlusskurs</u>	<u>Indexpunkte</u>	<u>Täglicher Schlusskurs des EURO STOXX 50®</u>

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 5

Parameter	Format	Beschreibung
		<u>(SX5E), wie von der Stoxx Ltd. ermittelt</u>
<u>Annualisierungsfaktor</u>	<u>Ganze Zahl</u>	<u>360</u>

2.23.3 Schlussabrechnungspreis

(1) Gemäß Ziffer 1.23.8.5 der Eurex-Kontraktsspezifikationen wird der Schlussabrechnungspreis der Index-Total-Return Futures-Kontrakte in Indexpunkten ermittelt als:

$$\text{Schlussabrechnungspreis (T)} = \text{Schlussabrechnungsindex (T)} + \text{Accrued Distributions (T)} - \text{Accrued Funding (T)} + \text{Abrechnungsbasis (T)}$$

Wobei:

T = Verfallstag des Kontrakts

Schlussabrechnungsindex (T) = der von der Eurex Clearing AG in Verbindung mit den Kontraktsspezifikationen zur Bestimmung des Schlussabrechnungspreises verwandte Indexstand

Accrued Distributions (T) und Accrued Funding (T) unter Anwendung der auch für die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises beschriebenen Methodologie bestimmt werden

Abrechnungsbasis (T) = 0 (da die Anzahl der Tage bis zur Fälligkeit am Verfallstag null beträgt)

(2) Das Folgende gilt für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: **TESX**) in Verbindung mit den Eurex-Kontraktsspezifikationen und den für die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises in Indexpunkten verwendeten Formeln:

Parameter	Format	Beschreibung
<u>Schlussabrechnungsindex</u>	<u>Indexpunkte</u>	<u>Schlussabrechnungspreis der Index-Futures auf den EURO STOXX 50® (Produkt-ID: FESX) gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.4.2</u>

2.23.4 Margin-Verpflichtung

(1) Die anwendbare Margin-Art für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist die Initial Margin gemäß der Eurex Clearing Prisma-Methodologie.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 6

(2) Die Variation Margin für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte bildet die Veränderungen der täglichen Abrechnungspreise in Indexpunkten ausgedrückt ab.

2.23.5 Erfüllung, Lieferung

(1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 lit. h) definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.

(2) Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Kontrakts werden am Schlussabrechnungstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Dieser Betrag berechnet sich anhand der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis des Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom vorhergehenden Geschäftstag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

2.23.6 Handhabung außerordentlicher Vorfälle

In Bezug auf Index--Total--Return-Futures-Kontrakte liegt ein außerordentlicher Vorfall vor, wenn an einem Geschäftstag mindestens eine der in Ziffer 1.23.9.1 und Ziffer 1.23.10 der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten Marktstörungen oder Ausschüttungskorrekturen eintritt.

Tritt ein solcher außerordentlicher Vorfall ein, kann die Eurex Clearing AG beschließen, die täglichen Abrechnungspreise anzupassen oder eine Anpassung anzuwenden, wie in Ziffer 1.23.9.2 und Ziffer 1.23.10 der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt. Die Entscheidung muss mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen abgestimmt werden.

[...]

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

4.2 Clearing von Off-Book standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing können außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („**Off-Book standardisierte Eurex-Kontrakte**“). Eine Off-Book-Transaktion mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 7

in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Eurex-Kontraktpezifikationen**“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat⁺.

⁺ – Ziffer 4.3 findet bezüglich außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income oder Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.12.2016
	Seite 8

4.3 Clearing von Off-Book Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können Off-Book-Futures-Transaktionen einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen – bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten – den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („**Flexible Eurex Futures-Kontrakte**“). Eine Off-Book-Transaktion mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerhalb des Orderbuches über den Kauf bzw. Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale – von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen – mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.¹

[...]

¹ Ziffer 4.3 findet bezüglich außerhalb des Orderbuches abgeschlossener Flexibler Eurex Futures Kontrakte, die sich auf an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassene Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden, Index-Dividenden-Futures-Kontrakten, Geldmarkt-, Fixed Income, Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte oder Index-Total-Return-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Futures Kontrakte.